

Protokoll der tierärztlichen Bestandsbetreuung gem. SchwG-VO

Anforderungen an Schweinehaltungen mit mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen und/oder mehr 5 Sauen-/Eberplätzen

LFBISNr

--	--	--	--	--	--	--

Bewirtschafter, Straße/Nr., PLZ, Ort

VetNr

--	--	--	--

Tierarzt, Straße/Nr., PLZ, Ort

Datum der Durchführung: _____

Verpflichtende Maßnahmen	Ja	Nein	Anmerkungen
Tierärztliche Beratung wurde durchgeführt			
Klinische Untersuchung im Rahmen eines Stallrundganges wurde durchgeführt			
Keine Anzeichen von anzeigepflichtigen Tierseuchen vorhanden			
Bei Zuchtbetrieben: Dokumentation des Landwirtes wurde in die Untersuchung und Beratung einbezogen			
Keine Benachrichtigung des Tierhalters gem. § 8 Abs. 3 SchwG-VO seit letzter Bestandsbetreuung			
Freilandhaltung ist durch zuständige Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt			

Anforderungen an Schweinehaltungen mit mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen und/oder mehr 5 Sauen-/Eberplätzen Besprochen

Direkter Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen darf nicht möglich sein.	
Schweine dürfen nicht entweichen können.	
Stall und dazugehörige Nebenräume befinden sich in einem guten baulichen Zustand.	
Stall, dazugehörige Nebenräume und Einrichtungen müssen in einem Zustand sein, der eine ordnungsgemäße Reinigung, Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglicht.	
Stall und Nebenräume müssen jederzeit hell beleuchtet werden können. In diesen müssen sich ein Wasserabfluss sowie Einrichtungen befinden, in denen Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann.	
Stall muss durch ein Schild „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ und Auslaufhaltungen durch ein Schild „Wertvoller Schweinebestand – unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder sinngemäße Beschriftung gekennzeichnet sein.	
Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden können.	
Stall, sonstige Aufenthaltsort bei Auslaufhaltungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.	
Betriebsfremde Personen dürfen Stall nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten und müssen diese nach Verlassen der Ställe ablegen.	
Stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden mit Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss, Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich von Schuhwerk	
Stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks	
Einwegschutzkleidung ist unschädlich zu entsorgen, sonstige Schutzkleidung ist regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen.	
Im Anlassfall, jedoch mind. einmal jährlich wird eine planmäßige und wirkungsvolle Schädnerbekämpfung durchgeführt.	
Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften die von verschiedenen Betrieben gemeinsam genutzt werden sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.	
Geeignete Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen	
Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Transporten vollständig zu reinigen.	
Zwischen Ausstattung und Wiederbelegung ist der freigewordene Stall sowie vorhandene Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen.	
Nach jeder Einstallung oder Ausstallung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen.	
Ställe und eingesetzte Gerätschaften sind in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.	
Tiere dürfen nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden. Bei Sammeltransporten hat diese vor der ersten Beladung zu erfolgen.	
Bereits verladene Tiere dürfen nicht mehr in den Stall zurücklaufen können.	
Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter	
Futter und Einstreu wird vor Wildschweinen geschützt gelagert.	
Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit Lagerkapazitäten von mindestens 8 Wochen.	
Ordnungsgemäße Aufbewahrung verendeter, getöteter oder totgeborener Schweine. Gesichert vor unbefugtem Zugriff, Eindringen von Schädner, Haus- und Wildtieren. Müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Zur Abholung so aufstellen, dass diese möglichst ohne Befahren der Risikobereiche des Betriebes entleert werden können.	
Raum, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind nach jeder Entleerung umgehend zu reinigen.	
Ausreichend großer Isolierstall in Abhängigkeit der Betriebsgröße und Betriebsorganisation (zumindest die Absonderung von erkrankten Einzeltieren muss möglich sein)	
Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige im Isolierstall benutzte Gegenstände dürfen in anderen Abteilen nicht verwendet werden.	
Zuchtschweine, die eingestellt werden müssen mind. 3 Wochen lang im Isolierstall gehalten werden. Werden weitere Schweine eingebracht, so verlängert sich die Zeit so lange, bis das zuletzt eingestellte Tier mind. 3 Wochen im Isolierstall gehalten wurde.	
Zuchtschweine dürfen aus dem Isolierstall nur verbracht werden, wenn sie frei von Krankheitsanzeichen sind die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.	
Unverzögliche Dokumentation über Zahl der täglichen Todesfälle, Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten.	

Anmerkungen:

Unterschrift Bewirtschafter

Unterschrift Betreuungstierarzt